

Aufsichtsbeschwerde „Beschlussfassung Rotwildbewirtschaftung“ an die BH Feldkirch

Datum: BH Feldkirch 18. Feb. 2022

Beschwerdepunkt	
<p>GV-Sitzung 30.6.2021</p> <p>Beschwerde über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Vertagung des Tagesordnungspunktes 8.</p>	<p>Allgemeines:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beantragung über Vertagung des Tagesordnungspunktes 8• Separate Abstimmung mit 7:5 abgelehnt. <p>Antwort der Behörde:</p> <p>Das Gemeindegesetz verlangt nicht dass ein Antrag auf Vertagung vor der Diskussion bzw. Behandlung eines Tagesordnungspunktes eingebracht bzw. darüber abgestimmt werden muss. Vielmehr kann gemäß § 49 Gemeindegesetz ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes auch unmittelbar vor der inhaltlichen Beschlussfassung eingebracht werden. Die Beschlussfassung erweist sich daher insofern als korrekt.</p>

Beschwerdepunkt	
<p>GV-Sitzung 30.6.2021:</p> <p>Stimmenthaltung Gerold Welte (Befangenheit)</p>	<p>Antwort der Behörde:</p> <p>Indem der Bürgermeister bei der inhaltlichen Beschlussfassung nicht mitgestimmt hat, hat er sein Recht auf Abstimmung im Kollegialorgan nicht ausgeübt und sich insofern des Amtes enthalten. Dies ist nicht zu beanstanden. Dass kein Ersatzmitglied in seiner Vertretung eingeladen wurde macht die Beschlussfassung nicht ungültig, da die Beschlussfähigkeit vorlag.</p>
<p>GV-Sitzung 30.6.2021:</p> <p>Sittenwidrigkeit (Wortfolge: „Toleranz gegenüber Wildschäden im Wirtschaftswald“</p>	<p>Antwort der Behörde:</p> <p>Insoweit lässt sich auch aus dieser Beschlussfassung keine Gesetzwidrigkeit ableiten.</p>

Beschwerdepunkt	
------------------------	--

GV-Sitzung 30.6.2021: Beschwerde

Grundinanspruchnahme - Wirtschaftlichkeit

Im letzten Beschwerdepunkt stellen Sie unter Bezugnahme auf § 52 Gemeindegesetz die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung über die Zustimmung für die Grundinanspruchnahme auf Grundlage des von der Gemeinde am 16.6.1999 abgeschlossenen Vertrages in Frage und stellen fest, dass nun für die Gemeinde Möglichkeit bestanden hätte, einen neuen Vertrag mit der Hegegemeinschaft auszuhandeln.

Antwort der Behörde:

Der Bürgermeister hat zur Frage der Rechtsgültigkeit des Vertrages aus dem Jahr 1999 vor der Beschlussfassung die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes eingeholt und dessen Rechtsmeinung der Beschlussfassung zu Grunde gelegt. Diese Vorgangsweise ist aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden. Der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch steht es als Gemeindeaufsichtsbehörde auch nicht zu, die eingeholte Rechtsmeinung zu prüfen oder darüber rechtsverbindlich zu entscheiden, da es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Sie kann privatrechtliche Verträge nicht aufheben. Durch die Beschlussfassung ist jedenfalls die Zustimmung für die Grundinanspruch-

nahme zweifelsfrei auch für das neu beantragte Wildwintergatter auf Basis des Vertrages von 1999 erteilt worden.

Kommentar Gemeinde:

Wenn der Beschwerdeführerin eine Neuverhandlung des Vertrages mit der Hegegemeinschaft tatsächlich ein Anliegen gewesen wäre, so hätte sie der Vorlage des neuen Vertrages auch niemals zustimmen dürfen. Alle von der Hegegemeinschaft vorgebrachten Anträge sind ohne Änderungswünsche von der Beschwerdeführerin akzeptiert worden

Aufsichtsbeschwerde "GV-Sitzung vom 05.05.2021", ab die BH Feldkirch

Datum: 5.5.2021

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Vom Bürgermeister wird auf Anfrage keine Kopie eines Vertrages (Untermietvertrages) ausgehändigt.</p> <p>Klare Regelung im GG §38 (3)</p>	<p>BH Feldkirch 27.5.2021: Gemeindegesezt §38(3):</p> <p><i>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während der Amtsstunden bis zur Sitzung in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen. Wird ein Beratungsgegenstand nach § 41 Abs. 3 erst zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen, besteht dieses Recht bis zur Behandlung des Gegenstandes. Die Rechte nach diesem Absatz gelten nicht für Mitglieder der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, in denen sie befangen sind.</i></p> <p>Antwort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der §38 (3) gewährt kein unbeschränktes Einsichtsrecht in Akten des Gemeindeamtes“ • „Der Bürgermeister hat als Vorstand des Gem-Amtes das Einsichtsrecht sicherzustellen“ • „Er ist allerdings nicht verpflichtet, Akten bzw. Aktenteile zu übermitteln.“ • „Kopien können von den Gemeindevertreter:innen selbst hergestellt werden“ • „Aus ihrer Aufsichtsbeschwerde ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass dies unrechtmäßig verweigert wurde“ • „Eine Kopie des gegenständlichen Vertrages musste der Bürgermeister somit nicht herstellen bzw. übermitteln, dies stand ihnen jedoch frei zu machen (während den Amtsstunden)“ 	
<p>Zu Top11 der GVo Sitzung wurde auch noch ein zusätzlicher Punkt, der nicht Gegenstand dieses Untermietvertrages war (Mietfreistellung) behandelt bzw. in den Beschluss mit eingepackt</p>	<p>Antwort:</p> <p>„Aus dem Protokoll ist nicht erkennbar, dass ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt beschlossen wurde.“</p>	

Aufsichtsbeschwerde

„Missstände in der Gemeinde Laterns“ an den Landesrechnungshof Vorarlberg

BH-Feldkirch Gemeindeaufsichtsbehörde:

„Anzeige wegen Amtsmissbrauch, Machtmissbrauch, Eigennützigkeit und Betrug einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung von Laterns“

Datum: Feb. 2021
April 2021
Mai 2021
Thema: Wild-Wintergatter / Forst / div.

Zusammenfassende Vorwürfe aus den vorgebrachten Beschwerden / Anzeigen:

Feb. 2021:

An dieser Stelle möchte ich klar den Vorwurf der Untreue, des Machtmissbrauchs sowie die Eigennützigkeit der in diesem Schreiben erwähnten Personen zum finanziellen Schaden der Gemeinde Laterns zum Ausdruck bringen.

April 2021:

div. Betrugsvorwürfe

Mai 2022:

Nun stellt sich die Frage:

Sind die Handlungen von Ex-Bürgermeister Ludescher Heinz und von Bürgermeister Welte Gerold, die nachweisbar zum finanziellen Schaden der Gemeinde Laterns sind, als Machtmissbrauch, Amtsmissbrauch oder als Verstoß gegen das Gelöbnis eines Bürgermeisters zu werten?

Sind diese Handlungen strafbar?

Antworten Amt d. Vlbg. Landesregierung vom 23. Feb. 2022 über die Aufsichtsbeschwerde vom 18.05.2021

Beschwerdepunkt: Waldwirtschaftsplan

„Vom Forstbetrieb der Gemeinde Laterns wurden in den Jahren 2000 und 2012 Waldinventuren durchgeführt, und in weitere Folge Waldwirtschaftspläne [...] erstellt. Gesamtkosten über 50.000,- Diese Waldwirtschaftspläne werden derzeit zum finanziellen Schaden der Gemeinde völlig ignoriert. Welcher finanzielle Spielraum der Gemeinde bei professioneller Führung des Forstbetriebes geboten wäre, ist in den Zahlen der Rechnungsabschlüsse ersichtlich.“

Antwort der Behörde / Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß Auskunft der Abteilung Forstwesen (Vc) im Amt der Vorarlberger Landesregierung obliegt die Umsetzung von Waldwirtschaftsplänen dem jeweils zuständigen Forstbetrieb. In diesem Zusammenhang war bereits im Jahr 2016 eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch¹ anhängig, bei welcher die Bindungswirkung des Waldwirtschaftsplanes verneint und dieser rechtlich als generelles Gutachten mit Empfehlungscharakter qualifiziert wurde. Demnach obliegt es der jeweiligen Gemeindevertretung die Bindungswirkung eines vorliegenden Waldwirtschaftsplanes zu beschließen.

Kommentar Gemeinde Laterns:

Schreiben vom 19.4.2021 Abt. Gebarungskontrolle:
Empfehlung für die Einleitung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Berücksichtigung dieser Empfehlung bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem neu zu erstellenden Bewirtschaftungskonzept.

Beschwerdepunkt: Auftragsvergaben

„Der Waldausschuss entscheidet eigenmächtig darüber, welcher Holzakkordant zu welchen Preisen bei der Gemeinde Aufträge erhält. [...] Der Waldausschuss entscheidet eigenmächtig darüber wer welches Holz zu welchen Konditionen erhält bzw. ob dafür im Vorfeld eine Ausschreibung notwendig ist oder nicht.

Auszüge aus „Ergebnis der Sachverhaltserhebung“:

- „Jedem der stickprobenartig eingesehenen Holzverkäufe ging eine entsprechende Ausschreibung mit anschl. Angebotseinholung voraus“
- „Die Angebotseröffnung erfolgtenstets im Beisein mehrere Gemeindebediensteter.
- „Empfehlungen zur Vergabe an den Waldausschussobmann erfolgten durch dessen Stellvertreter nach dem Bestbieterprinzip“
- Holzverkäufe ohne vorherige Ausschreibungen: Jahre 2018 bis 2021 insgesamt 23,54 fm Holz
- Im Jahre 2018 eine Vergabe ohne entsprechenden GV-Beschluss
- „Künftig ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig und lückenlos eingeholt werden“

Beschwerdepunkt: Wildschäden

„Als Forstbetriebsleiter der Gemeinde Laterns berichtete ich dem Waldausschuss immer wieder von untragbaren Wildschäden im Gemeindewald. Obwohl der Jagdpächter lt. Jagdpachtvertrag für die Abgeltung von Schäden verpflichtet ist, wird dies zum finanziellen Schaden der Gemeinde, vom Waldausschuss ignoriert.“

Auszüge aus „Ergebnis der Sachverhaltserhebung“:

- Der Gemeinde „gelangten seit dem Jahre 2015 nie „untragbare Wildschäden“ im Sinne des Gesetzes über das Jagdwesen zur Kenntnis“
- Belegung durch Niederschriften der Gemeindevertretungs- bzw. Gemeindevorstandssitzungen der Jahre 2015 bis 2020

Gemäß § 59 Abs. 1 lit b VlbG. JagdG hat der Jagdnutzungsberechtigte dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart ist, den durch das Schalenwild am Bewuchs sowie den durch Hasen und Dachse an Feldfrüchten verursachten Schaden (Wildschaden) zu ersetzen.

Die Abt. IIIc empfiehlt der Gemeinde Laterns, bei bekannt werden allfällig eintretender, relevanter Schadensereignisse zeitnah auf eine entsprechende Vergütung hinzuwirken.

Aufsichtsbeschwerde

„Missstände in der Gemeinde Laterns“ an die Gebarungskontrolle des Landes Vorarlberg

Datum:

14. Feb. 2022

Beschwerdepunkt:

„Bei der Gemeindevertretungssitzung am 30.6.2021 Top 8 wurde eine für die Gemeinde Laterns folgenschwere Fehlentscheidung getroffen. [...] Abgesehen von dem großen finanziellen Schaden für die Gemeinde, ermöglicht dieser nicht Rechtskonform zustande gekommene Beschluss durch die Gemeindevertretung, der Behörde einen Antrag der Hegegemeinschaft zum Neuantrag Wildwintergatter Laterns zu behandeln.“

Antwort der Behörde:

a.) Finanzieller Schaden:

Aus Sicht der Abt. IIIc ergeben sich aus dem Beschluss der Gemeindevertretung weder Hinweise auf eine unangemessene finanzielle Belastung der Gemeinde im Sinne des § 91 GG noch auf ein Zuwiderhandeln gegen den Grundsatz der Sparsamkeit im Sinne des § 3 GG.

Antwort der Behörde:

b.) Nicht rechtskonform zu Stande gekommener Beschluss

Die Beurteilung betreffend das rechtskonforme zu Stande kommen des gegenständlichen Beschlusses obliegt der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als zuständige Aufsichtsbehörde. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers wurde daher am 17.02.2022 zur allfälligen weiteren Bearbeitung an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch weitergeleitet.

Aufsichtsbeschwerde „Misstände in der Gemeinde Laterns“ an den Landesrechnungshof

Datum: 18.5.2021

Grundsätzliches zur Aufsichtsbeschwerde:

- Die Aufsichtsbeschwerde wurde von einer Privatperson eingebracht.
- Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass er „seit der letzten Gemeindewahl Rechnungsprüfer in der Gemeinde Laterns“ ist.
- Im Schreiben wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um ein Anliegen des Prüfungsausschusses handelt („**Wir** als Prüfungsausschuss haben kein Weisungs- u. Anordnungsrecht“)
- Haltlose Unterstellungen:
„Leider konnte **ich** von der Mehrheit der Gemeindevertreter kein ernsthafter Wille zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel erkennen“
„Entweder liegt es daran, dass einige Gemeindevertreter/innen mit der Komplexibilität (Sic!) des Rechnungsabschlusses überfordert sind oder man will ganz einfach die Augen vor dem Prüfbericht verschließen“

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
1. Im Jahre 2020 wurde keine Kassaprüfung durchgeführt (vorheriger Prüfungsausschuss)	Die Bestimmungen gem. §§51 u. 52 sind zukünftig einzuhalten	Durch die Verschiebung der Gemeindewahlen 2020 sollte es Aufgabe des neuen Prüfungsausschusses sein, hier eine Kassaprüfung zu machen. Nach der Gemeindewahl und nach der Festlegung der Ausschüsse wäre es dem neuen Prüfungsausschuss freigestanden, im Jahre 2020 eine Kassaprüfung zu machen.

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>2. Wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde die bisher positiv bilanzierten, bilanzieren jetzt negativ (Alpen, Waldwirtschaft“</p>	<p>Wald:</p> <p>Die bloße Betrachtung der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Ergebnisse des Ansatzes 842000 „Waldbesitz“ lässt keine fundierte Aussage über die diesbezügliche Ertragssituation bzw. wirtschaftliche Entwicklung zu, da die Ergebnisse durch Einmalereignisse (bspw. Investitionen, Förderungen) sowie durch eine geänderte Verbuchung von Pächterlösen verzerrt wurden. Bei</p>	<p>Aktionspunkte:</p> <p>5.5.2021: Beschluss Ausarbeitung eines neuen Waldbewirtschaftungskonzeptes. 2.11.2021: Erste Sitzung der neu gegründeten Forstbetriebsgemeinschaft.</p>
	<p>Alpen:</p> <p>Die Ertragssituation im Bereich der „Alpe Gapfohl“ ist einerseits gezeichnet von der Beendigung des bis zum Jahr 2019 bestehenden Pachtverhältnisses und andererseits von einer geänderten Verbuchung der Jagdpächterlöse, der Pächterlöse für die Antennenanlage sowie der Entgelte für das Restaurant.</p> <p>Die Abt. IIIc empfiehlt, die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere der „Alpe Gapfohl“ weiter zu verfolgen, allfällig notwendige Steuerungsschritte bzw. Maßnahmen zeitgerecht einzuleiten und mittel- bis langfristig ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis anzustreben.</p>	<p>Beschluss GV 13.11.2019: Selbstbewirtschaftung lt. Empfehlung der Landwirtschaftskammer</p>

<p>Nichtwahrnehmung der Befangenheit Obmann des Waldausschusses organisiert den Holzverkauf, von der Auswahl der Bieter bis zur Angebotsabgabe und tritt dann selbst als Käufer auf</p>	<p>Versweis auf 2. Aufsichtsbeschwerde</p>	
--	--	--

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Die Überprüfung von geleisteten Fronstunden war nicht möglich, da uns diese Liste aus Datenschutzgründen verweigert wurde</p>	<p>Ungeachtet der datenschutzrechtlichen Situation war aus Sicht der Abt. IIIc eine Überprüfung der Fronstunden anhand der zur Verfügung gestellten Listen auch ohne personenbezogene Daten zweckmäßig möglich.</p>	<p>Versweis auf „uns“ – der Prüfungsausschuss?</p>

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Gemeindeamt-Nichtbehebung von Mängeln: Feuerbeschau – Bescheid über zu behebende Mängel werden nicht umgesetzt – Haftung – Versicherung?</p>	<p>Die in der Aufsichtsbeschwerde erwähnte Feuerbeschau des Gemeindeamtes bezog sich auf das Jahr 2013⁴. Zwischenzeitlich erfolgte im Jahr 2021 eine erneute Feuerbeschau des Gemeindeamtes. Der diesbezügliche Bericht vom Mai 2021 ergab vier Mängel bzw. Auflagen, welche längstens binnen drei Monaten zu beheben waren.</p>	<p>Bezug der Beschwerde auf die Feuerbeschau aus dem Jahre 2013 (d.h. unter der Zeit von Bgmst. Harald N.)</p>

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	
-----------------	---------------------	--

<p>Unzulässige Inanspruchnahme von Fördermitteln Bei der Alpe Gapfohl wurden Förderungen unter der Angabe lukriert, dass die Alpe als Alpinteressenten-schaft bewirtschaftet wird, obwohl es zu dieser Bewirtschaftungs-weise weder einen Gem.V. Beschluss noch eine rechtliche Grundlage gibt.</p>	<p>Die Bildung der Alpinteressentschaft Gapfohl durch und mit deren Vertreter in Person des damaligen Obmannes des Alpen- und Landwirtschaftsausschusses war förderungstechnisch erforderlich, blieb mangels deren Rechtspersönlichkeit aber ohne Einfluss auf die diesbezüglichen Rechte und Pflichten (insbesondere betreffend die Erlöszuordnung und Kostentragung) der Gemeinde Laterns. Dessen ungeachtet empfiehlt die Abt. IIIc, bei Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsform in der kommenden Alpsaison, die gegenseitigen Rechte und Pflichten innerhalb der Alpinteressentschaft Gapfohl und zwischen dieser und der Gemeinde Laterns vorab schriftlich zu regeln und von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen.</p>	
--	---	--

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Mündliches Vorbringen: Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Gem. Laterns mit 51% an der GWG „Gapfohl“ beteiligt ist. In den letzten Jahren seien die Erhaltungskostenanteile nicht an die restlichen Beteiligten weiterverrechnet worden.</p>	<p>„Die Gemeinde Laterns istderzeit mit 47,8% an der Güterweggenossenschaft Gapfohl beteiligt“</p> <p>Mit Schreiben vom 25.11.2021 teilte die Gemeinde mit, rückwirkend bis zum Jahr 2016 Förderanträge für den Güterweg bzw. die Mountainbike-Route bei der Abt. Va einzubringen und die verbliebenen Aufwände an die Güterweggenossenschaft „Gapfohl“ weiter zu verrechnen.</p> <p>Die Abt. IIIc empfiehlt, die anfallenden Aufwände zukünftig zeitnah weiter zu verrechnen.</p>	<p>Die Mountainbike-Förderanteile wurden erstmals 2021 eingereicht. Dies ist bisher noch in keiner Legislaturperiode geschehen.</p>

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Miet u. Pachtverträge ohne erforderliche Beschlüsse Der Beschwerdeführer brachte vor, dass Miet -u. Pachtverträge existieren würden, welche ohne GemV. Beschluss eingegangen sowie nie indexiert worden sind.</p>	<p>Einen Beschluss der Gemeindevertretung bedarf es gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Z 13 GG lediglich für die Vermietung von Gebäuden oder Wohnungen, sofern deren Mietverträge für die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.</p>	

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Unwirtschaftliche Nutzung des Gemeindewaldes Der Beschwerdeführer brachte vor, dass im Rechnungsjahr 2020 lediglich förderbares Schadh Holz im Gemeindewald geschlagen worden sei. Diese Förderungen seien zum Schaden der Gemeinde nicht voll ausgenutzt worden.</p>	<p>Von der Gemeinde Laterns wurden im Rechnungsjahr 2020 gemäß vorgelegten Aufzeichnungen 353,08 Festmeter (Fm) an Schadh Holz aufgearbeitet, wovon 257,08 Fm vom Waldaufseher der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Herrn T., zur Förderung bestätigt wurden. Die Förderanträge wurden von der Gemeinde Laterns mit der Anmerkung vorgelegt, dass Förderungen welche bereits einmal beantragt wurden, innerhalb eines gewissen Zeitraumes nicht erneut beantragt werden können. Daher würde immer der Waldaufseher der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hinzugezogen, was sich auch aus den vorgelegten Förderanträgen ergibt.</p> <p>Die Abt. IIIc empfiehlt, mit den zuständigen Stellen im Amt der Vorarlberger Landesregierung die Ausschöpfung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten zu überprüfen und soweit möglich diese rückwirkend zu beantragen.</p>	<p>Überprüfung durch Finanzausschuss oder Waldausschuss?</p>

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Holzverarbeitung durch die Gemeinde ohne entsprechende Beschlüsse Der Beschwerdeführer brachte vor, dass seit dem Jahre 2021 von der Gemeinde endverarbeitete Holzbretter angeboten würden, ohne, dass die entsprechenden Beschlüsse für die Verarbeitung bzw. Vergabe vorlägen.</p>	<p><u>Ergebnis der Sachverhaltserhebung:</u></p> <p>Gemäß den Ausführungen der Gemeinde fragte die Firma D. Holzbau GmbH mit Sitz in Röthis bei der Gemeinde Laterns um ein Lieferangebot über 88 m³ Schnittholz in Sonderlängen an und legte dazu per 24.02.2021 ein Angebot über Euro 20.680,--. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.03.2021 wurde über die erforderlichen Nebenleistungen (Holzarbeiten, Sägelohn, Transport etc.) berichtet und in derselben Sitzung die Lieferung lt. Angebot in der entsprechenden Qualität und Quantität beschlossen. Nach Abzug sämtlicher Nebenleistungen verblieb ein Überschuss aus dieser Lieferung in Höhe von Euro 10.530,52.</p>	

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde	Kommentar Gemeinde
<p>Verdacht der Schwarzarbeit Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Schneeräumung in der Gemeinde Laterns teilweise durch Privatpersonen gegen Entgelt erfolgte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schneeräumungen mit Schneefräse für 10,- /h • z.B. Auszahlung 2020: 150,-€ • Dokumentiert mit Kassenausgangsbelegen <p>Behörde:</p> <p>Gemäß der Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe handelt es sich bei der Tätigkeit „Schneeräumen“ um ein freies Gewerbe, für das kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Dessen ungeachtet empfiehlt die Abt. IIIc, Aufträge zur Schneeräumung grundsätzlich nur schriftlich und mit Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten (insbesondere hinsichtlich allfälliger Haftungsfragen) zu beauftragen.</p>	<p>Die Auszahlung der Schneeräumungsstunden erfolgte in gleicher Weise wie in allen vorangegangenen Legislaturperioden auch.</p>

Beschwerdepunkt	Antwort der Behörde
<p>Waldausschussobmann – Überhöhte Stundensätze Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Stundensatz des WA-Obmannes für die Abwicklung der Holzwirtschaft wesentlich höher als jener des Maschinenringes für dieselbe Tätigkeit liege</p>	<p>Die stichprobenhafte Überprüfung der vom Waldausschussobmann im Rahmen seines Unternehmens für Forstarbeiten an die Gemeinde verrechneten Leistungen ergab einen Stundensatz i.H.v. Euro 30,-- netto inkl. Motorsäge, jener des Maschinenringes Euro 20,26 netto inkl. Motorsäge. Eine Vergleichsstichprobe eines anderen Unternehmens ergab einen Stundensatz von Euro 35,-- netto inkl. Motorsäge. Gemäß Auskunft der Gemeinde lägen die Stundensätze des Maschinenringes i.d.R. immer niedriger. Bei der Vergabe dieser Leistungen spiele neben dem Preis auch die Verfügbarkeit von Arbeitskräften eine Rolle, weshalb nicht immer auf die Leistungen des Maschinenringes zurückgegriffen werden könne.</p>

Beschwerdepunkt	
<p>Verlassenschaft Frau K.</p> <p><i>Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Gemeinde ein Grundstück samt einem alten Wohnhaus geerbt habe (GSt. Nr. 155/1, KG Laterns). Die Erblasserin habe testamentarisch verfügt, dass ein soziales Wohnbauprojekt realisiert werden solle. Tatsächlich sei ohne entsprechenden Beschluss eine Renovierung des Gebäudes durchgeführt und es anschließend vermietet worden.</i></p>	
<p>Antwort der Behörde:</p> <p>Von der Gemeinde wurde das auf der Liegenschaft befindliche Wohnhaus mit dem vererbten Bankguthaben saniert und in zwei Wohneinheiten aufgeteilt. Anschließend erfolgte eine Vermietung an Gemeindegänger. Gemäß Auskunft der Gemeinde wurde diese Vorgehensweise seitens des Gemeindevorstandes (siehe dazu auch Punkt 7) gewählt, da mit dem geerbten Vermögen die Finanzierung eines Sozialzentrums nicht möglich war.</p>	<p>Kommentar Gemeinde:</p> <p>Zwecks Erfüllung des letztwilligen Wunsches der Erblasserin beabsichtigt die Gemeinde den Ankauf einer weiteren Wohnung zur Vermietung an bedürftige Gemeindegänger. Dazu soll ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben werden</p>